

Protokoll der Gemeindeabstimmung

13. Juni 2010

Gewährung eines verzinslichen Darlehens für maximal 13 Jahre in Höhe von Fr. 2'500'000.00 zum Zinssatz von 3 % an die Stapfer Stiftung Horgen.

Zahl der Stimmberechtigten	11044
Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise	3100
Stimmbeteiligung	27.4%
Total eingegangene Stimmzettel	3031
davon ungültig eingelegte Stimmzettel	48
Ja	2'626
Nein	326
leer	31
ungültig	0

Die Vorlage ist angenommen

Gewährung eines verzinslichen Darlehens für maximal 13 Jahre in Höhe von Fr. 2'500'000.00 zum Zinssatz von 3 % an das Haus Tabea Horgen.

Zahl der Stimmberechtigten	11044
Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise	3100
Stimmbeteiligung	27.4%
Total eingegangene Stimmzettel	3031
davon ungültig eingelegte Stimmzettel	48
Ja	2'606
Nein	347
leer	30
ungültig	0

Die Vorlage ist angenommen

Schulanalage Waldegg; Kreditgenehmigung von Fr. 3'145'000.- (inkl. MwSt.) für den Neubau eines Doppelkindergartens mit Tagesstrukturen, Verbesserung der Behindertentauglichkeit des bestehenden Schulhauses und Neubau des Pausenplatzes.

Zahl der Stimmberechtigten	11044
Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise	3100
Stimmbeteiligung	27.4%
Total eingegangene Stimmzettel	2999
davon ungültig eingelegte Stimmzettel	46
Ja	2'281
Nein	645
leer	27
ungültig	0

Die Vorlage ist angenommen

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.